



YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR KASKOVERSICHERUNG

Spezialbedingungen Form A/06

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Sofern sich aus der Police nichts anderes ergibt, sind versichert: Die Yacht mit allen fest eingebauten Teilen einschl. der Maschinenanlage und der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs.

1.2 Beiboote, Rettungsinseln, zusätzliche Außenbordmotore, Trailer und persönliche Effekten sind versichert, sofern sie im Antrag summenmäßig aufgegeben und entsprechend policiert sind. Grundsätzlich nicht versichert sind: Bargeld, Schmuck, Pelze, Wertpapiere, Gemälde, Antiquitäten, Foto- und Filmapparate, nicht festeingebaute Fernseh- und Videogeräte, Musikinstrumente, sonstige Wertgegenstände sowie Lebens-/Genussmittel und Handys.

1.3. Werden die Ausrüstung oder Teile der Yacht erweitert oder ersetzt, so gilt der Ersatz mit der erforderlichen Versicherungssumme automatisch versichert. Der Versicherungsnehmer hat Änderungen jedoch unverzüglich anzuzeigen.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Die Versicherung gilt für den in der Police genannten Geltungsbereich.

2.2 Sie gilt auch für alle üblichen Aufenthalte der versicherten Yacht außerhalb des Wassers einschließlich des Anlandholens und Zuwasserlassens.

2.3 Inventar, Zubehör und Ausrüstung ist auch außerhalb der Yacht mitversichert, wenn es sich in einem verschlossenen Raum zur Aufbewahrung befindet.

3. VERSICHERUNGSUMFANG

3.1 Allgefahrendeckung

Die in der Police deklarierten Gegenstände sind gegen **alle Gefahren** durch Beschädigung und Verlust versichert, sofern sie nicht unter Ziffer 4 ausgeschlossen oder innerhalb anderer Ziffern eingeschränkt sind. Mitversichert sind demnach auch: Höhere Gewalt, wie z. B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Aufruhr, Plünderung, Unruhen, Streik, böswillige Handlungen Dritter, Diebstahl, Vandalismus und Unfälle, wie z. B. Brand, Schmorschäden, Kollision, Strandung, Sinken, Angrundgeraten, Brechen und Knicken von Masten und Bäumen, Beschädigung am laufenden Gut sowie Reißen von Segeln usw.

Sofern der Deckungsschutz auf der Police auch die „Vercharterung (Bareboatcharter/Skippercharter) und Unterschlagung“ einschließt, gilt damit auch dieses Risiko mitversichert.

3.2 Transport und Lager

Mitversichert sind auch das Kran-, Slip-, Dock-, Werft- und Winterlager sowie Landtransporte auf geeigneten Transportmitteln innerhalb Europas.

3.3 Regattarisiko

Das Regattarisiko ist mitversichert.

3.4 Aufwendungen zur Schadenminderung

Mitversichert sind Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen Dritter, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, auch wenn sie erfolglos blieben. Diese Kosten werden **zusätzlich** über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus erstattet.

3.5 Wrackbeseitigung und -entsorgung

Mitversichert bis zur zweifachen Versicherungssumme sind Aufwendungen für behördlich angeordnete oder auf Grund privatrechtlicher Ansprüche notwendige Hebung und/oder Entsorgung des Wracks, wenn die Yacht durch ein versichertes Ereignis beschädigt wurde. Diese Kosten werden **zusätzlich** zum vereinbarten Versicherungswert erstattet.

3.6 Schäden an Maschinen und technischen Ausrüstungen

Für Schäden an der Maschinenanlage, der durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung sowie den optischen Geräten, den nicht fest eingebauten nautischen Instrumenten sowie persönlichen Effekten wird Entschädigung geleistet, wenn sie durch Unfall, z. B. Brand, Schmorsschäden, Blitzschlag, Explosion oder höhere Gewalt (z. B. Diebstahl oder mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen) verursacht wurden.

Schäden aufgrund von Material- und Konstruktionsschäden sind (abweichend von Pos. 3.8) nicht versichert.

Schäden an Schraube und Welle sind gegen alle Gefahren versichert.

3.7 Trailer

Der ggf. mitversicherte Trailer ist gedeckt gegen Schäden entstanden durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl, sofern er mit einer Absperrkappe, Kralle oder gleichwertiger Vorrichtung gesichert ist. Schäden aufgrund von Material- und Konstruktionsschäden sind (abweichend von Pos. 3.8) nicht versichert.

3.8 Folgeschäden

Mitversichert sind Folgeschäden durch Konstruktions- oder Materialfehler an der versicherten Yacht mit Ausrüstung, außer der Versicherer weist nach, dass dem Versicherungsnehmer diesbezüglich ein grobes Verschulden trifft, z. B. dass Pflege und Wartung grob fahrlässig durchgeführt wurden. Schäden aus Konstruktions- und Materialfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen sind ausgeschlossen.

3.9 Außenborder

Mitversichert sind Außenborder gemäß der Beschreibung im Antrag und der Police - auch gegen Über-Bord-Fallen oder Diebstahl -, wenn sie entsprechend gesichert sind.

4. AUSSCHLÜSSE

4.1 Schäden durch Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit durch den Versicherungsnehmer.

4.2 Schäden durch normale Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Eis, Einfrieren des Kühlwassers, Sonne, Hitze, Regen, Schnee), Rost, Oxydation, Kavitation, Korrosion, Osmose, Alter, Fäulnis,

sowie Abnutzung durch gewöhnlichen Gebrauch an dem unmittelbar betroffenen Teil. Ausgenommen ist Wassereinbruch durch Witterungseinflüsse, wie z.B. Regen oder Frost.

4.3 Schäden durch einfaches Verlieren oder Über-Bord-Gehen von Gegenständen aller Art, sowie Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht in der abgedeckten und verzurrten oder verschlossenen Yacht selbst befindlicher loser Teile.

4.4 Betriebsschäden an der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie deren Beschädigung infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung und Schäden (abweichend von Pos. 3.8) durch Konstruktions- und Materialfehler.

4.5 Schäden durch Diebstahl von nicht gemäß Ziffer 3.9 gesicherten Außenbordern.

4.6 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Beschlagnahme und durch Eingriffe von hoher Hand.

4.7 Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern als Waffen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, sowie Schäden aus Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

4.8 Schäden an Personen und Tieren.

4.9 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.).

4.10 Schäden durch Diebstahl der versicherten Yacht auf einem Trailer, der nicht durch Absperrkappe, Kralle oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist.

4.11 Schäden, soweit sie über die Versicherungssumme hinausgehen. Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten sind gem. Ziffer 3.4 bzw. 3.5 von dieser Regelung nicht betroffen.

4.12 Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4.13 Schäden, die durch Feuer oder Explosion entstanden, weil die Yacht nicht mit Feuerlöscher ausgerüstet ist.

4.14 Schäden, die entstanden, weil der Führer der versicherten Yacht nicht Inhaber eines Führerscheins ist, sofern dies amtlich vorgeschrieben ist.

4.15 Schäden aus Unterschlagung, sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist.

4.16 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Yacht mit oder ohne Skipper verchartert wird, es sei denn, dies ist in der Police ausdrücklich vereinbart.

5. VERSICHERUNGSWERT = FESTE TAXE

Die Versicherungssumme soll bei Abschluß der Versicherung dem Wert der Yacht (einschl. Ausrüstung und Zubehör) entsprechen. Sie gilt als Feste Taxe und entspricht im Falle des Totalverlustes der Versicherungsleistung abzüglich vorhandener oder durch eventuellen Verkauf erzielbarer Restwerte. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

6. SELBSTBETEILIGUNG

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung gilt für jedes Schadenereignis. Ausgeschlossen hiervon bleiben der Totalverlust der versicherten Yacht und Transportschäden. Bei Kollisionsschäden, verursacht von anderen Wasserfahrzeugen, Feuerschäden, verursacht durch Dritte, wird nur **ein Drittel** der vereinbarten Selbstbeteiligung angerechnet.

7. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

7.1 Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu leisten und spätestens 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig. Im Falle eines Diebstahls jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Meldung des Schadens.

7.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde.

7.3 Bei Totalverlust der gesamten Yacht incl. Ausrüstung und Zubehör ist die Entschädigung mit der Versicherungssumme (Feste Taxe) begrenzt. Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten werden gemäß Ziffer 3.5 **zusätzlich** erstattet.

7.4 Bei Teilschäden ersetzt der Versicherer die notwendigen Wiederherstellungskosten **ohne Abzüge "neu für alt"**. Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Teilen wird der Wiederbeschaffungswert für gleichwertige Teile ersetzt.

7.5 In den vorgenannten Fällen (Ziffer 7.3 und 7.4) wird ein etwaiger Erlös aus den vorhandenen Restwerten von der Entschädigung abgezogen. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnungsverpflichtung hinsichtlich eines Restwertes nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt.

8. OBLIEGENHEITEN

8.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle vor und bei Abschluss des Vertrages gestellten Fragen richtig und vollständig zu beantworten. Bei unterbliebener oder unrichtiger Anzeige ist der Versicherer von der Leistung frei.

8.2 Der Versicherungsnehmer hat die im Verkehr übliche Sorgfalt zu wahren, um Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern.

8.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Versicherer zu melden und dessen Weisungen zu befolgen.

8.4 Feuer-, Explosions-, Einbruch- oder Diebstahlschäden sind bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Über die gestohlenen Gegenstände ist der Polizei eine Aufstellung einzureichen. Bei den vorgenannten Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

8.5 Bei Kollisionsschäden sowie Schäden, die im Gewahrsam eines Dritten (z. B. Transportunternehmer, Reparaturwerft) entstanden sind, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und Protokolle und Bescheinigungen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

8.6 Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist dem Versicherer Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, jede Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen. Ferner sind Belege beizubringen.

8.7 Bestehen Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen Dritte, so sind diese sicherzustellen und alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.8 Der Versicherungsnehmer ist ohne Genehmigung des Versicherers nicht berechtigt, Prozesse gegen Dritte einzuleiten, die auf die Rechte und Pflichten des Versicherers einzuwirken geeignet sind. Werden gegen den Versicherungsnehmer solche Prozesse angestrengt, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

8.9 Hat der Versicherungsnehmer die vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9. RECHTSVERHÄLTNISSE DRITTER

9.1 Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versicherungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers übertragen oder verpfänden.

9.2 Werden die versicherten Sachen von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Police mit dem Eigentumswechsel auf den Erwerber über. Der Erwerber kann binnen eines Monats nach Übergang mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Anschrift des Erwerbers ist dem YACHT-POOL Versicherungs-Service schriftlich mitzuteilen.

10. BETEILIGUNGS- UND FÜHRUNGSKLAUSEL

10.1 Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer in Höhe ihrer Anteile als Einzelschuldner.

10.2 Die Führung liegt in den Händen des an erster Stelle zeichnenden Versicherers.

10.3 Die vom führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind auch für die bzw. den beteiligten Versicherer verbindlich. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die gegen den führenden Versicherer ergehen.

11. KÜNDIGUNG

11.1 Bei Eintritt eines Schadens sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung den Vertrag zu kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Jahresprämie. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für die noch nicht abgelaufene Periode des Versicherungsjahres anteilig zurückzuzahlen, soweit diese nicht durch bezahlte oder schwebende Schäden aufgebraucht ist.

11.2 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Das Handeln des Yacht-Pool gilt in Vollmacht der führenden Gesellschaft getätigt und ist damit für diese und ggf. mitbeteiligte Gesellschaften bindend.

12.2 Zahlungen oder Willenserklärungen, die bei Yacht-Pool (oder einer Unteragentur) eingehen, gelten als Zugang bei der führenden Gesellschaft.

12.3 Die Prämie ist jeweils jährlich im Voraus zu bezahlen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Police als Erstprämie oder nach Erhalt der Rechnung als Folgeprämie. Ist die Erstprämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, wird der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn der vorläufigen Deckung aufgehoben.

12.4 Wird vom Yacht-Pool die Zahlung der Erstprämie nicht innerhalb von 3 Monaten, ab Policenbeginn gerichtlich geltend gemacht, so gilt dies seitens des Versicherers als Rücktritt vom Vertrag.

12.5 Yacht-Pool ist in der Wahl des Versicherers frei.

12.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

13.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt.